

Aktenzeichen: 3 AZR 1177/79

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 19. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1979 § 56, § 121; ArbGG 1953 § 46 Abs. 2, § 47
Abs. 2, § 64 Abs. 2; ZPO §§ 129 Abs. 2, 275, 528

Leitsatz:

Das Arbeitsgericht darf Vorbringen des Beklagten, der eine ihm gesetzte Frist versäumt hat, nur dann zurückweisen, wenn es bei der Fristsetzung die klärungsbedürftigen Punkte genau bezeichnet hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1177/79

2 Sa 293/79 Rheinland-Pfalz

Verkündet
am 19. Juni 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

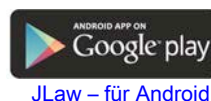
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Trautmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. September 1979 - 2 Sa 293/79 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Januar 1977 bis Oktober 1978 bei dem Beklagten gegen ein Fixum und Provision beschäftigt. Er hat behauptet, er habe noch Provisionsansprüche gegen den Beklagten und zwar für das Jahr 1977 5.041,38 DM brutto und für 1978 7.645,45 DM netto. Ferner schulde ihm der Beklagte den Kaufpreis für einen Kraftwagen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 5.041,38 DM brutto und 15. 645,45 DM netto zuzüglich 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit an ihn zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat sich nach Ablauf einer ihm im Gütetermin am 11. Januar 1979 gesetzten Erklärungsfrist zur Klage geäußert und dabei geltend gemacht, dem Kläger ständen Provisionsansprüche nicht zu; wegen der Kaufpreisforderung seien die Gerichte für Arbeitssachen sachlich unzuständig; im übrigen erhebe der die Einrede des nicht erfüllten Vertrages; zudem habe der Kläger den Wagen zurückgekauft; hilfsweise rechne er mit Schadenersatzforderungen auf.

Das Arbeitsgericht hat das Vorbringen des Beklagten als verspätet zurückgewiesen und durch ein am 8. März 1979 verkündetes Urteil der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat das Vorbringen des Beklagten zu Unrecht zurückgewiesen.

1. Da das Arbeitsgericht seine Entscheidung am 8. März 1979 verkündet hat, richtet sich gem. § 121 Abs. 3 Satz 1 ArbGG in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBI. I, 853) die Frage, inwieweit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

das Landesarbeitsgericht Vorbringen des Beklagten zurückweisen durfte, nach altem Recht. Der damit nach § 64 Abs. 2 ArbGG 1953 in Betracht kommende § 528 Abs. 3 ZPO sieht vor, daß Angriffs- oder Verteidigungsmittel ausgeschlossen bleiben die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind. Es kann hier dahinstehen, ob § 528 Abs. 3 ZPO gültiges Recht ist (vgl. dazu neuerdings Egon Schneider in Anm. zu BGH, MdR 1980, 487 [488 ff.] mit Nachweisen). Auch wenn man § 529 Abs. ZPO als gültig ansieht, durfte das Landesarbeitsgericht ihn vorliegend nicht anwenden.

2. Das Landesarbeitsgericht meint, das Arbeitsgericht sei im Gütetermin nach § 275 Abs. 3 ZPO zur Fristsetzung befugt gewesen. Das ist nicht richtig. Nach § 46 Abs. 2 ArbGG 1979 gilt heute § 275 Abs. 3 ZPO für das arbeitsgerichtliche Verfahren überhaupt nicht. Er galt aber auch schon vorher nicht, weil er nur für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, nicht für das arbeitsgerichtliche Verfahren bestimmt war.

Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten hat § 275 Abs. 3 ZPO seinen guten Sinn. Dort hat der Vorsitzende die Wahl, ob er den Haupttermin durch einen frühen ersten Termin oder durch ein schriftliches Vorverfahren vorbereitet (§§ 275, 276 ZPO). Bleibt der frühe erste Termin erfolglos, muß das Gericht dem Beklagten eine Frist zur Klageerwidersetzen, die mindestens zwei Wochen betragen muß (§ 275 Abs. 2 und Abs. 3, § 277 Abs. 3 ZPO).

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten verläuft anders: Es beginnt mit der Güteverhandlung (§ 54 Abs. 1 ArbGG 1953). Bleibt diese erfolglos, schließt sich die streitige Verhandlung unmittelbar an oder soll sie höchstens drei Tage später stattfinden (§ 55 Abs. 1 ArbGG 1953). Es ergeht in aller Regel vorher keine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern (§ 47 Abs. 2 ArbGG).

- 4 -



Der Gesetzgeber hat somit die Verfahrensbeschleunigung bei den Arbeitsgerichten anders geregelt als bei den ordentlichen Gerichten. Die Beschleunigung soll nicht durch schriftliche Vorbereitung erreicht werden, sondern durch eine umfassende mündliche Erörterung des Sach- und Streitstandes im Güte Termin und die umgehende nachfolgende streitige Verhandlung. Diese Betonung der Mündlichkeitsmaxime für das arbeitsgerichtliche Verfahren hat wohlerwogene Gründe: Es soll erreicht werden, daß auch prozeßunerfahrene Parteien im unmittelbaren Verkehr mit den Gerichten frei von Form- und Schriftlichkeitsvoraussetzungen ihr Recht wahren können. Deshalb war § 275 Abs. 3 ZPO auf den Güte Termin nicht anwendbar.

3. Damit ist nicht gesagt, daß das Arbeitsgericht die streitige Verhandlung nicht auch durch fristgebundene Schriftsätze vorbereiten lassen kann. Nach § 47 Abs. 2 ArbGG ergeht zwar in der Regel keine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern. In geeigneten Fällen konnte der Vorsitzende gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG 1953 in Verbindung mit § 129 Abs. 2 ZPO hiervon abweichen. Aufgrund einer umfassenden Erörterung des Streitverhältnisses in der Güteverhandlung konnte der Vorsitzende die Parteien zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte fristgebunden auffordern. Hierbei müssen aber die klärungsbedürftigen Punkte genau bezeichnet werden, um den Streitstoff zu konzentrieren und die im Arbeitsgerichtsverfahren häufig prozeßunerfahrene Partei zum sachgemäßen Vortrag in den Stand zu setzen. Die Rechtslage entsprach insoweit derjenigen, wie sie durch § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ArbGG 1979 ab 1. Juli 1979 geregelt worden ist.

An einer genauen Bezeichnung der vom Arbeitsgericht als klärungsbedürftig angesehenen Punkte fehlt es jedoch, so daß die Fristsetzung wirkungslos und § 528 Abs. 3 ZPO nicht anzuwenden war.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter Schaub
ist durch Urlaub
an der Unterschrift
verhindert

Jahnz

Trautmann

Dr. Stumpf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

